

Benutzungsordnung für die Bade- und Freizeitanlage „Alberssee“ Vom 02.04.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat in seiner Sitzung vom 30.03.2009 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die von der Stadt Lippstadt betriebene Bade- und Freizeitanlage „Alberssee“ und umfasst die Grundstücke Gemarkung Rebbeke, Flur 3, Flurstücke 159, 163 und 173.

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der Wasserflächen des Alberssees zum Baden und Schwimmen sowie zum Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Antriebskraft richtet sich nach den Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Alberssee in Lippstadt vom 09.01.1992.

Die Benutzung ist jedermann gestattet; Eintrittsgelder werden nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Parkplätze auf dem Grundstück Gemarkung Rebbeke, Flur 3, Flurstück 163 mit Kraftfahrzeugen werden privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben.

Die Benutzung des Geländes einschließlich des Sees erfolgt auf eigene Gefahr; eine Badeaufsicht wird nicht geführt.
Die Benutzungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung am Eingang der Badestelle geregelt.

§ 3 Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Im Bereich des Alberssees hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist verboten:
- a) Der Verzehr und das Mitführen von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken.
 - b) Zelten und Grillen.
 - c) Die Beschädigung und Verschmutzung des Geländes einschließlich der Einrichtungen und der Flora.
 - d) Die Entsorgung und das Zurücklassen von Abfall, außer in den dafür vorgesehenen Behältnissen.
 - e) Hunde unangeleint zu führen oder zum Baden und Schwimmen mitzunehmen.
- (3) Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Motorrollern ist nur im Bereich der Parkplätze (§ 2, Satz 3) zulässig.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister und die von ihm autorisierten Personen sowie den Pächter der Gastronomie und der Parkplätze auf dem Gelände entsprechend den Pachtverträgen ausgeübt.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts umfasst insbesondere die Möglichkeit, Benutzer, die gegen die Vorschriften verstoßen, von der Nutzung auszuschließen bzw. ein Hausverbot auszusprechen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Verhaltensregeln und Verboten in § 3 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für die Bade- und Freizeiteinrichtung „Alberssee“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 02.04.2009

Stadt Lippstadt
Der Bürgermeister
gez. Sommer

Veröffentlicht am 4. April 2009